

**Anlage II zur Trinkwassersatzung (TWS) für  
das Versorgungsgebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

**TECHNISCHE WASSER-ANSCHLUSSBEDINGUNGEN  
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**



**Technische Anschlussbedingungen Wasser  
(TAB-Wasser)**

**der  
STADTWERKE BAD HOMBURG**

***Stand 01.01.2024***

---

## Inhalt

1. Geltungsbereich .....	3
1.1. Geltungsbereich .....	3
1.2. Gültige Rechtsvorschriften .....	3
2. Versorgungsdruck .....	3
3. Hausanschluss .....	3
3.1. Planung eines Wasserhausanschlusses .....	3
3.2. Vorgaben für den Hausanschluss.....	4
3.3. Benötigte Daten zur Auslegung des Hausanschlusses.....	4
3.4. Eigentumsgrenze / Übergabegrenze .....	4
3.5. Hausanschlussraum.....	5
3.6. Außerbetriebnahme / Stilllegung des Hausanschlusses .....	5
3.7. Dokumentation des Hausanschlusses.....	5
4. Kundenanlagen .....	5
4.1. Allgemeines .....	5
4.2. Änderungen der Wasserverbrauchsanlage .....	5
4.3. Zählerplatz .....	6
5. Messeinrichtung .....	6
5.1. Allgemeines .....	6
5.2. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.....	6
5.3. Hauswasserzähler.....	8
5.4. Großwasserzähler.....	8
5.5. Wasserzähleranschlussbügel.....	9
5.6. Potenzialausgleich .....	9
6. Inbetriebsetzung .....	9

Den Technischen Anschlussbedingungen Wasser der Stadt Bad Homburg (mit dem Eigenbetrieb **Stadtwerke**) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1. Geltungsbereich**

Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Homburg an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

### **1.2. Gültige Rechtsvorschriften**

Einschlägige Vorschriften, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen sowie Technische Regelwerke, wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN EN- und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806, TrinkwV) und alle weiteren, sowie die AGB des Netzbetreibers sind zu beachten.

## **2. Versorgungsdruck**

Der Versorgungsdruck, unter dem Stadtwerke das Wasser bereitstellen, wird auf Anfrage von den Stadtwerken angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen des zur Deckung des üblichen Bedarfs Erforderlichen möglich.

Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 5,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher – die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind – ist der Einbau von Druckminderern nach DIN 1988-200 und DIN EN 806 erforderlich.

## **3. Hausanschluss**

### **3.1. Planung eines Wasserhausanschlusses**

Der Anschlussnehmer und das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) haben bei ihren Planungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DVGW TRWI – DIN 1988, DIN-EN 806, DIN-EN 1717) zu beachten insbesondere, dass der Hausanschluss geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt werden soll.

Des Weiteren haben Anschlussnehmer und VIU bei ihren Planungen zu berücksichtigen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich und die Trasse auf Dauer zugänglich bleiben sowie leicht zu überwachen sein muss.

### 3.2. Vorgaben für den Hausanschluss

Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1,0 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Überbauung von Anschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Überbauungen sind ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.

### 3.3. Benötigte Daten zur Auslegung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken relevante Daten wie z. B. den errechneten Spitzendurchfluss, die Verwendung des Wassers, die geplante Sicherungseinrichtung nach EN 1717 zur Verfügung zu stellen.

### 3.4. Eigentumsgrenze / Übergabegrenze

An der Hauptabsperrvorrichtung (HAV) endet die Zuständigkeit des Wasserversorgers.

Die Hauptabsperrvorrichtung (HAV) bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Stadtwerken und der Kundenanlage. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst befindet sich im Eigentum der Stadtwerke.

Liegt zwischen der ersten Absperrvorrichtung (in Fließrichtung) und der Messeinrichtung eine Rohrlänge von mehr als 50cm ist diese nicht Teil der Anschlussleitung; sie ist Teil der Wasserverbrauchsanlage.

Diese Übergabestelle ist entweder im Hausanschlussraum oder im Anschlusschacht auf dem Grundstück zu finden.

Der Aufbau ist in *Abbildung 1* beispielhaft dargestellt.

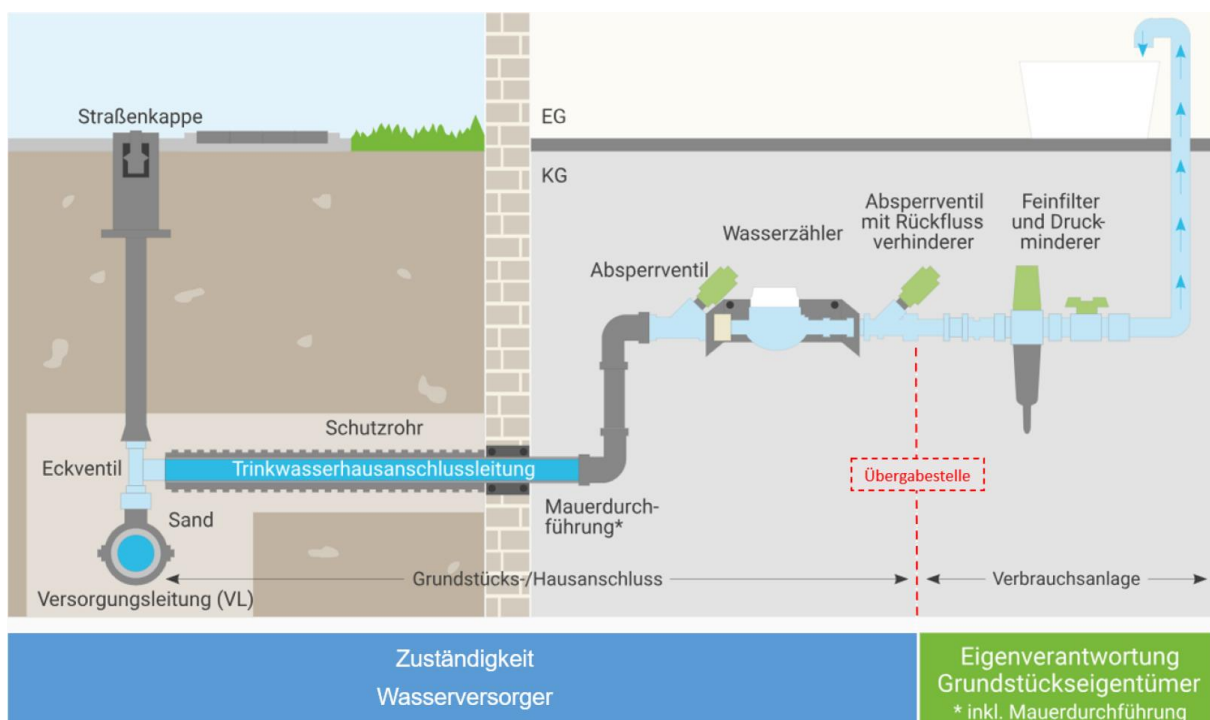


Abbildung 1

### **3.5. Hausanschlussraum**

Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Hausanschlussraum gem. DIN 18012 vorzusehen.

Der Hausanschlussraum hat möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung, sowie an der Gebäudeaußenwand zu liegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein entsprechender Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

Die Wasserzähleranlage ist im gleichen Raum zu installieren, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.

Zwischen Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen. Die Wasserverbrauchsanlage ist gem. DIN 1988-200 zu installieren.

### **3.6. Außerbetriebnahme / Stilllegung des Hausanschlusses**

Hausanschlüsse, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden, sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung getrennt, ggf. werden die sichtbaren Teile im Gebäude entfernt. Ferner sind die Hausanschlüsse gas- und wasserdicht zu verschließen.

Ist absehbar, dass ein Wasserbezug geplant ist, kann der Hausanschluss auf Antrag noch 3 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen. Nach Einstellung der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

### **3.7. Dokumentation des Hausanschlusses**

Bei Neuverlegung oder Veränderung des Hausanschlusses wird die Einmessung der Rohrleitung durch die Stadtwerke vorgenommen.

Um die Einmessung am offenen Rohrgraben (nach Technische Regel - Arbeitsblatt - DVGW GW 120 (A) Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen) sicherzustellen, sind vor den Verfüllarbeiten die Stadtwerke zu informieren.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung trägt der Anschlussnehmer die zusätzlichen Kosten, die durch die Ortung der nicht sichtbaren Leitungsabschnitte entstehen.

## **4. Kundenanlagen**

### **4.1. Allgemeines**

Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung der Wasserverbrauchsanlage (Kundenanlage) hinter der Hauptabsperrereinrichtung ist vom VIU mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn auf dem bei den Stadtwerken erhältlichen Formblatt anzumelden. Der Antrag zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Wasserverbrauchsanlage steht auf der Homepage der Stadtwerke zum Herunterladen bereit.

### **4.2. Änderungen der Wasserverbrauchsanlage**

Änderungen von Wasserverbrauchsanlagen sind den Stadtwerken entsprechend mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung reduziert, erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

### **4.3. Zählerplatz**

Der Wasserzähler ist in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperrvorrichtung im Hausanschlussraum oder einem geeigneten Wasserzählerschacht zu installieren. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke.

## **5. Messeinrichtung**

### **5.1. Allgemeines**

Bei Wasserzählern handelt es sich um zugelassene und geeichte Messgeräte zur genauen Bestimmung der verbrauchten Wassermenge des Anschlussnehmers. Der Messwert des Wasserzählers dient als Grundlage zur jährlichen Abrechnung des Wasserversorgers mit den Anschlussnehmern.

Jeder Zähler besitzt einen größen- und typenabhängigen Messbereich. Anhand dieses Messbereichs muss der passende Zähler für die entsprechende Wasserverbrauchsanlage ausgewählt werden.

Die Stadtwerke bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke.

### **5.2. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Die Stadtwerke können nach Maßgabe des Satzungsrechts die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks verlangen. Der Übergabepunkt und damit die Eigentumsgrenze liegen in diesen Fällen im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank.

Die Wasserzählerschränke oder Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den hygienischen Anforderungen sowie der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.

Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit den Stadtwerken schriftlich abzustimmen.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Wasserzählerschranks bzw. Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Der Anschlussnehmer hat für die Frostfreiheit zu sorgen. Wasserzählerschächte und Wasserzählerschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Beschaffung, Installation und Unterhaltung obliegen der Verantwortung des Anschlussnehmers. Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Wasserzählerschächte und -schränke erhalten Sie durch die Ansprechpartner der Stadtwerke.

Die Messeinrichtung muss leicht zugänglich sein und darf nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung oder Frost ausgesetzt sein. Der Platz für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen können.

Für Hausanschlussleitungen bis zu der Nennweite DN 50 bzw. bei Messeinrichtungen bis zur Größe Q3=16m<sup>3</sup>/h sind vorzugsweise nicht begehbare/einstiegsfreie Wasserzählerschächte einzubauen.

Ein Beispiel ist in *Abbildung 2* dargestellt.



Quelle: EWE



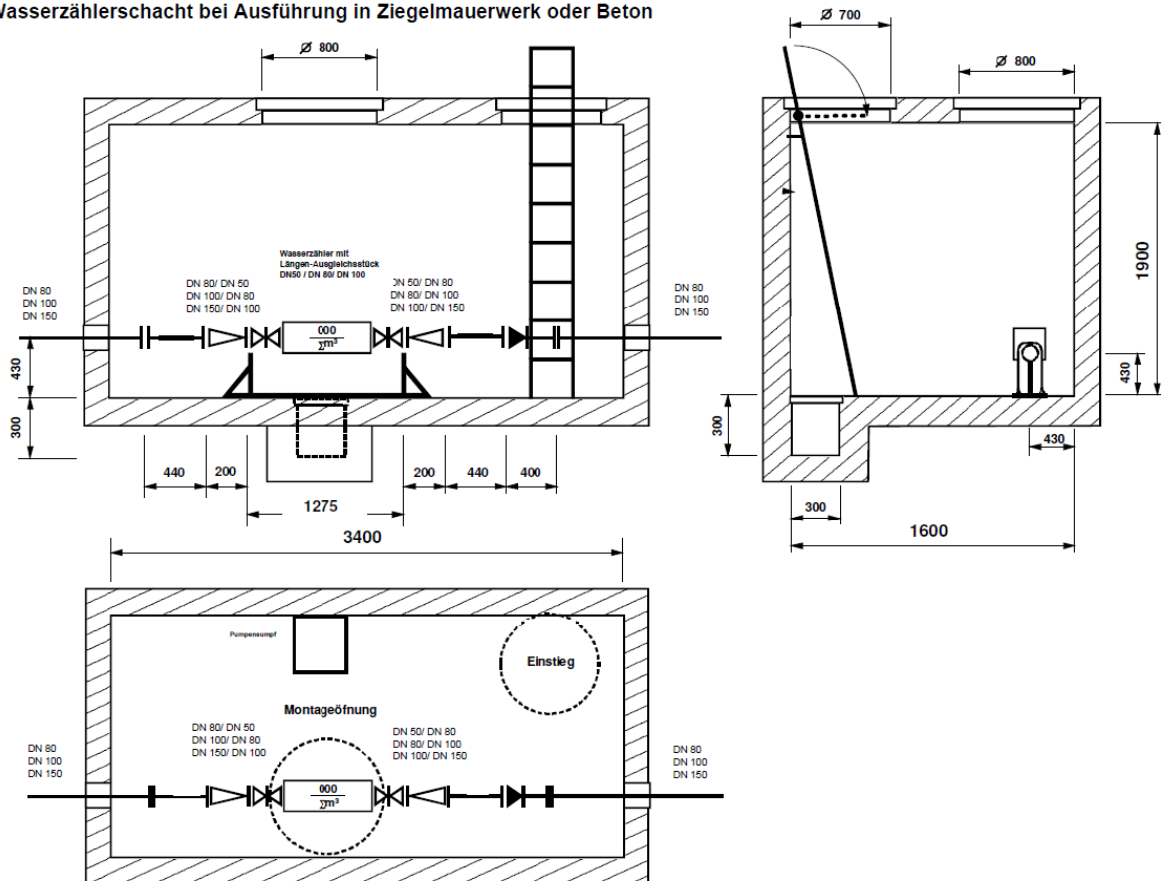
Quelle: Plasson

Für größere Nennweiten (größer DN 50) bzw. ab der Zählergröße  $Q_3=25\text{m}^3/\text{h}$  sind begehbare Schachtbauwerke gem. DVGW Arbeitsblatt W 358 zu erstellen. Der Wasserzählerschacht, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung sind wasserdicht auszuführen. Die Mindestabmessungen für Schachtabdeckungen von  $800 \times 800 \text{ mm}$  bzw. einen Mindestdurchmesser von  $700 \text{ mm}$  sind einzuhalten (DIN 1239, DIN 19596-1, DIN 19597-1). Wird eine aufklappbare Schachtabdeckung vorgesehen, ist die Befestigung an der gegenüberliegenden Seite der Einstiegsleiter anzubringen.

Der Öffnungswinkel muss mindestens 90° betragen und die Schachtabdeckung im geöffneten Zustand arretierbar sein. Private ggf. erforderliche Einrichtungen, wie z. B. ein Systemtrenner etc., sind beim Platzbedarf gesondert zu berücksichtigen. Einführungen für die Hausanschlussleitungen in den Wasserzählerschacht sind nicht vorzusehen, da diese im Voraus nicht genau bestimmt werden können. Wird der Wasserzählerschacht im Grundwasser errichtet, sind ein Pumpensumpf von 0,3 m x 0,3 m x 0,3 m sowie eine druckwasserdichte Schachtabdeckung vorzusehen.

### Schacht für einen Wasserzähler DN 50/ 80/ 100

Wasserzählerschacht bei Ausführung in Ziegelmauerwerk oder Beton



### 5.3. Hauswasserzähler

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke werden elektronische Wasserzähler mit Funkmodul in den Größen  $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ ,  $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ ,  $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$  eingesetzt. Alle eingesetzten Wasserzähler entsprechen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN ISO 4064-1, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Vor und hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrvorrichtung zu installieren.

### 5.4. Großwasserzähler

Ab einer Zählergröße  $Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$  werden sog. Großwasserzähler mit Funkmodul verwendet. Alle eingesetzten Großwasserzähler entsprechen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN ISO 4064-1, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.



Bei der Installation einer Wasserverbrauchsanlage mit Großwasserzähler ist der erforderliche Wandabstand für den Einbau des Zählers unbedingt zu beachten. Analog zum Einbau eines Hauswasserzählers ist vor und hinter der Messeinrichtung eine Absperrvorrichtung zu installieren.

### **5.5. Wasserzähleranschlussbügel**

Wasserzähler sind spannungsfrei einzubauen. Die Wasserzähleranlagen sind so zu befestigen, dass bei eingebautem und ausgebautem Wasserzähler die auftretenden Kräfte aufgenommen werden. Bei Hauswasserzählern sind Wasserzähler-Anschlussbügel zu verwenden.

### **5.6. Potenzialausgleich**

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 0190 und der VDE-Sicherheitsvorschrift 0190, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden. Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme „Erdung“, als Maßnahme gegen hohe Berührungsspannung und Schutz gegen elektrischen Schlag, ist von Seiten des Anschlussnehmers dafür Sorge zu tragen, dass eine separate, von den Stadtwerken unabhängige Erdungseinrichtung (Tiefenerder, Fundamenterder o. ä.) realisiert wird.

Da es sich bei der Schutzmaßnahme „Erdung“ um eine sehr wichtige Schutzmaßnahme handelt, darf die Herstellung, Erneuerung und Überprüfung der elektrischen Anlagen nur durch ein in ein im Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sowohl aus technischen und rechtlichen Gründen sowie zu Ihrer eigenen Sicherheit in unseren Rohrgraben kein Erdungsband o. ä. eingelegt wird.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.

## **6. Inbetriebsetzung**

Ist die Wasserverbrauchsanlage vollständig errichtet, so beantragt das VIU mittels des Formblatts „Anmeldung einer Wasserverbrauchsanlage“ die Zählersetzung, sowie die Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage.

Der Inbetriebsetzungsantrag ist vom Installationsunternehmen und dem Kunden zu unterschreiben.

Eine Zählersetzung ist in der Regel mit 7 Tagen Vorlauf bei den Stadtwerken zu beantragen.

Durch die Inbetriebsetzung erfolgt keine Abnahme der Kundenanlage durch die Stadtwerke.